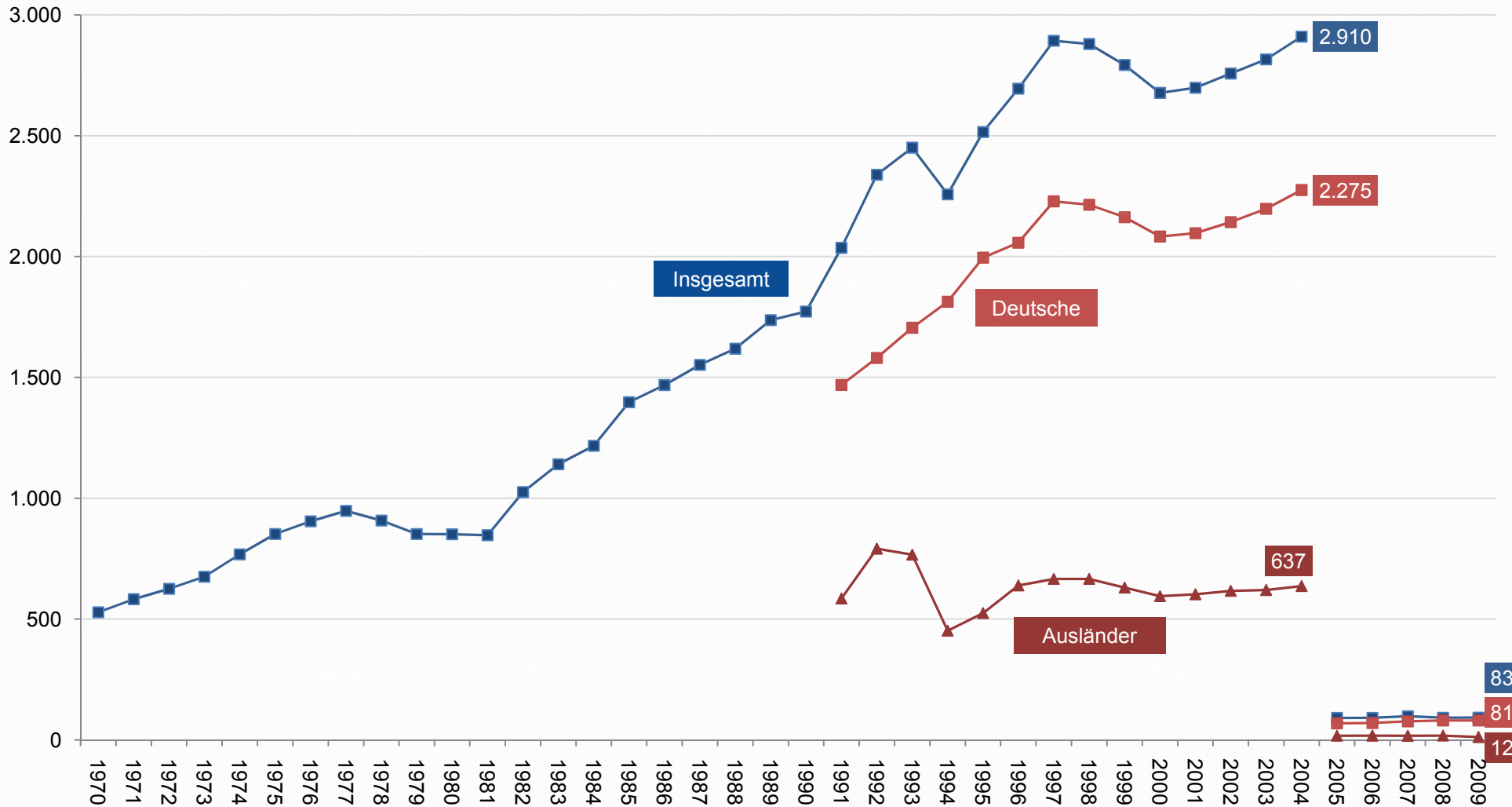


## EmpfängerInnen von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen 1970 - 2009

Jeweils am Jahresende (in Tausend)



Quelle: Statistisches Bundesamt (2011), Arbeitstabellen aus der Sozialhilfestatistik und Fachserie 13, Reihe 2.2, Wiesbaden.



## **EmpfängerInnen von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen**

Die Zahl der EmpfängerInnen von Hilfe zum Lebensunterhalt ist seit der Einführung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) 1962 kontinuierlich gestiegen. Insbesondere im Verlauf der 1980er und 1990er Jahre ist ein deutlicher Zuwachs zu beobachten. Auch der zwischenzeitliche Einbruch im Jahr 1994 ändert nichts an dieser Tendenz, da dieser auf die Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zurückzuführen ist, aufgrund derer etwa 450.000 AusländerInnen in den Geltungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes überführt wurden und aus der Sozialhilfestatistik fielen.

2005 wurde durch die Zusammenlegung der Arbeitslosen- und der Sozialhilfe das System der sozialen Sicherung grundlegend verändert. Die große Gruppe der erwerbsfähigen, aber – vor allem wegen Arbeitslosigkeit – nicht erwerbstätigen EmpfängerInnen von Sozialhilfe wird seitdem auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem neu geschaffenen SGB II verwiesen. Die rechtliche Regelung der „Sozialhilfe“ wurde vom BSHG in das SGB XII überführt.

Das SGB XII („Sozialhilfe“) umfasst seitdem die Leistungssysteme „Hilfe zum Lebensunterhalt“, „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“, „Hilfen zur Gesundheit“, „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“, „Hilfe zur Pflege“, „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ und „Hilfe in anderen Lebenslagen“.

Diese Umgestaltung hat die Ausgliederung bestimmter Personengruppen aus der in der Abbildung dargestellten Gruppe der EmpfängerInnen der Hilfe zum Lebensunterhalt in andere Leistungsbereiche zur Folge:

- Erwerbsfähige sowie ihre Angehörigen wurden in den Rechtskreis des SGB II überführt.
- Personen ab 65 Jahren und Volljährige, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, können Leistungen der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ beziehen. Diese wurde 2003 als Grundsicherungsgesetz eingeführt und 2005 ins SGB XII übernommen.

Im Leistungssystem der Hilfe zum Lebensunterhalt verbleiben nur Kinder und Erwachsene unter 65 Jahren, die zeitweise voll erwerbsunfähig sind. Diese Aufteilung der ehemaligen SozialhilfeempfängerInnen hat zur Folge, dass die Empfängerzahlen in diesem Bereich stark gesunken und nicht mehr mit denen der vorherigen Jahre vergleichbar sind.